

Die bulgarischen Bürger sind gemäß der Verfassung (Artikel 57) vor dem Gesetze gleich. Jeder einzelne hat im Staate gleiche Rechte und Pflichten. Damit ist die Idee der Gleichheit verfassungsmäßig durchgeführt; der einzelne ist Bürger wie Untertan. Auf diese Weise wird das Verhältnis zwischen individuellem und Staat in einem gesunden Verhältnis „aller einzelner zueinander“ wie „zum Staate“ geregelt¹¹⁾. So bildet der Gleichheitsgedanke eines der wichtigsten Prinzipien der bulgarischen Verfassung.

Die übrigen Grundgedanken werden durch die Verfassung auch bestätigt. So das Recht des freien Religionsbekenntnisses, der persönlichen Freiheit, der Wohnungssicherheit, der Berufswahl, der Unverletzlichkeit des Eigentums, der Rede-, Presse- und Versammlungsfreiheit, des Briefgeheimnisses und endlich des Beschwerderechtes. Das bedeutet nichts anderes als eine Garantie von Staats wegen dem einzelnen Bürger gegenüber. Den Ausgleich zwischen den einzelnen Bürgern versucht der Staat in verschiedener Beziehung herbeizuführen, daher auch die Aberkennung einer ständischen Teilung des Volkes, des Tragens von Adelstiteln usw. (Artikel 58). Alle diese Rechte beruhen auf dem großen Prinzip der persönlichen Gleichheit.

So sind demokratische Monarchie, Gewaltentrennung, nationaler Einheitsstaat und weitreichende Bürgerrechte die Grundgedanken der Verfassung Bulgariens.

Viertes Kapitel.

Die Organe des bulgarischen Staates.

I. Das Gewaltensystem der Verfassung.

Den staatsrechtlichen Aufbau des bulgarischen Staates von heute darzustellen, ist, wie schon hervorgehoben¹⁾, eine der wichtigsten Aufgaben dieser Arbeit und ist auch deshalb von der größten Bedeutung, weil das System der Gewalten, wie es nach der Verfassung in Bulgarien sein sollte, in Wirklichkeit sich ganz anders gestaltet.

Die einzelnen Gewaltträger des bulgarischen Staates sind: das Staatsvolk, die Sobranje, die Großsobranje, der König und die Regierung. Diesen fünf Organen steht die gesamte oberste Gewalt im Staate zu. Sie sind seine Organe (Werkzeuge), im Gegensatz zu den unteren Staatsorganen, die nicht Gewalten, sondern Behörden sind. Die Behörden, zu denen auch alle Gerichte gehören, bilden nicht Gegenstand dieser Arbeit²⁾.

¹¹⁾ Richard Schmidt a. a. O. S. 19 ff.

¹⁾ Siehe weiter oben S. 7.

²⁾ Vgl. Richard Schmidt, Einführung in die Rechtswissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1923, S. 104/05.